

**Allgemeine Werkvertragsbedingungen der  
Blunck Technik GmbH, Geschäftsführerin Erika Blunck,  
Rupprechtstr. 7a, 85399 Hallbergmoos  
(Stand März 2023)**

**§ 1 Allgemeines**

1.1 Unsere Allgemeinen Werkvertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners ("Auftraggebers") erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Werkvertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind einseitig und in diesen Allgemeinen Werkvertragsbedingungen niedergelegt. Nebenabreden bestehen nicht.

1.3 Diese Allgemeinen Werkvertragsbedingungen gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, soweit dieser eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer ist und dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

**§ 2 Angebote; Vertragsinhalt**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

2.2 Für Umfang und Inhalt des Auftragsverhältnisses sind die Angaben in unserem Angebot maßgeblich. Bestätigen wir die Annahme des Auftrags schriftlich, ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich für Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses.

**§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers**

3.1 Besondere Arbeitsschwernisse oder -erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z. B. die Existenz einer Hebeanlage, steckengebliebene Werkzeuge, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen, nicht mit schweren LKW befahrbare Wege und ähnliches, hat er unseren Mitarbeitern frühest möglich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des akuten Problems an der Anlage.

3.2 Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z. B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Schließlich muss der Auftraggeber unverzüglich nach Arbeitsausführung kontrollieren, ob etwas zu beanstanden sein sollte.

**§ 4 Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren**

4.1 Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe, die in der Anlage enthalten sind unseren Mitarbeitern zu benennen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die den Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z. B. Laugen, Säuren, sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten stellen.

4.2 Die gleichen Verpflichtungen des Auftraggebers gelten auch für den Fall, dass unsere Mitarbeiter gefährliche Stoffe und/oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und ihn entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben werden und soweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird, stellt der Auftraggeber uns vor jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten frei, es sei denn, dass solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Mitarbeiter herbeigeführt wurden. Ungeachtet dessen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körper oder der Gesundheit.

4.3 Eine Freistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass unsere Mitarbeiter wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotzdem darauf besteht.

**§ 5 Arbeitsausführung, Arbeitserfolg**

Die Bestimmungen des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrages allein unseren Mitarbeitern, die hierbei vor allem die Gebote der Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.

**§ 6 Abnahme der Abfälle; Vermietung von Abfallcontainern**

6.1 Der Auftraggeber ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Der Auftraggeber ist weiter allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

6.2 Wir sind nur dann verpflichtet, dem Auftraggeber Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn der Abfall der vereinbarten Spezifikation entspricht. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht, jedoch darf der Abfall keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können.

6.3 Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abnahme des Abfalls zu prüfen, ob die Spezifikation des Abfalls der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht. Die Prüfung erfolgt auf unsere Kosten, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht unerhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die uns durch die Durchführung der Prüfung entstehenden Mehrkosten.

6.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, holen wir oder ein von uns beauftragtes Transportunternehmen die Abfälle beim Auftraggeber ab. Datum, Uhrzeit und genauer Ort der Abholung werden vorher mit dem Auftraggeber vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zum vereinbarten Termin die vereinbarte Menge spezifikationsgerechten Abfalls am vereinbarten Ort so bereit zu stellen, dass die Verladung des Abfalls ohne Verzögerungen erfolgen kann. Er verpflichtet sich weiter, dem Transporteur unaufgefordert alle Dokumente (Beförderungspapiere, Sicherheitsdatenblätter, etc.) zu übergeben, die der Transporteur nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gefahrgutrechts, bei sich führen muss.

6.5 Mehrkosten, die uns dadurch entstehen, dass die Wartezeit aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zwischen der Ankunft des LKW und der vollständigen Beladung von 10 Minuten übersteigt, hat der Auftraggeber uns auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für die Kosten von Leerfahrten, die durch vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers verursacht werden.

6.6 Wir erwerben an den Abfällen kein Eigentum, der Auftraggeber ermächtigt uns jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf unsere Rechnung an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.

6.7 Stellen wir nach der Abnahme der Abfälle fest, dass die abgenommenen Abfälle nicht nur unerheblich von der vereinbarten Spezifikation abweichen, ist der Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an den Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise können wir den Rücktransport zum Auftraggeber auch selbst ausführen oder Dritte damit beauftragen; die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Unser Recht, weitergehende Rechte gem. § 4, 1 S. 4 geltend zu machen, bleibt unberührt.

6.8 Sofern vereinbart, stellen wir dem Auftraggeber geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle mietweise zur Verfügung. In die Behälter dürfen nur Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation gefüllt werden. Für die Aufstellung der Behälter hat der Auftraggeber einen geeigneten Platz mit genügend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter an dem Aufstellungsort gefüllt, ordnungsgemäß behandelt und ausreichend gesichert werden. Sofern für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten zu besorgen. Er trägt allein die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter. Die Behälter verbleiben in unserem Eigentum. Wir sind jederzeit berechtigt, die Behälter gegen andere Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung sind wir berechtigt, die Behälter unverzüglich zurückzuholen. Kosten für die Reinigung von verunreinigten bzw. verschmutzten Behältern werden, wenn sie über die gewöhnlichen Kosten für die Reinigung hinausgehen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit in unserem Eigentum stehenden Gegenständen, die sich in seinem Einwirkungsbereich befinden, sorgsam umzugehen. Insbesondere hat er sie im Rahmen des Zumutbaren vor Fremdeinwirkungen zu schützen. Verletzt er diese Pflicht, so hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn er den Schaden nicht zu vertreten hat.

## **§ 7 Entsorgung**

7.1 Unsere Entsorgungspflicht bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation; § 3.2 S. 2 gilt entsprechend. Entspricht der Abfall dieser Spezifikation, erfüllen wir im Auftrag des Auftraggebers dessen Entsorgungspflichten (§ 16 Abs. 1 S. 1 KrW/AbfG). Ist der Abfall spezifikationswidrig, sind wir gegenüber dem Auftraggeber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft uns bei spezifikationswidrigem Abfall bereits eine eigene abfallrechtliche Entsorgungspflicht, können wir nach unserer Wahl vom Auftraggeber eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle verlangen und unseren entgangenen Gewinn geltend machen oder die Entsorgung selbst durchführen. Im letzteren Fall haben wir neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere auf die Geltendmachung von Schadenersatz und Vertragsstrafe, bleiben unberührt.

7.2 Wir sind nicht verpflichtet, die Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen; wir können die Abfälle auch entsorgen, indem wir sie einer Verwertung oder Beseitigung in Entsorgungsanlagen zuführen, die von Dritten betrieben werden. Die von uns ausgewählten Abfallentsorger erfüllen die abfallrechtlichen Anforderungen für die Entsorgung von Abfällen der vereinbarten Spezifikation. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der von uns ausgewählte Abfallentsorger über eine Freistellung gem. § 13 der Nachweisverordnung (NachwV) verfügt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

7.3 Sind beim Transport oder der Entsorgung von Abfällen Besonderheiten zu beachten, muss uns der Auftraggeber bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Das gilt insbesondere für behördliche Auflagen.

7.4 Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung hat der Auftraggeber nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

7.5 Wir sind berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischenzulagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

7.6 Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die ordnungsgemäße Entsorgung bleibt gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG durch unsere Beauftragung unberührt.

7.7 Der Auftraggeber / Verkäufer ist verpflichtet, die uns durch fehlerhafte Deklaration und/oder fehlerhafte Spezifikation entstehenden Schäden zu ersetzen und uns gegebenenfalls von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Etwaige Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **§ 8 Nachweis der Entsorgung**

8.1 Die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA) gem. NachwV sowie die ggf. gem. § 11 NachwV vom Auftraggeber zu erstattende Anzeige werden vom Auftraggeber erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung (AE) gem. NachwV erstellen wir gemeinsam mit dem von uns gem. § 4.2 beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. §§ 15, 18 NachwV.

8.2 Besteht keine gesetzliche Verpflichtung, einen förmlichen Nachweis für die Entsorgung gem. NachwV zu führen, gilt die von uns gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung gem. NachwV zu führen, gilt die von uns gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung. Hat der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an einer gesonderten Bestätigung, erteilen wir diese Bestätigung gegen angemessene Erstattung unseres Mehraufwands.

## **§ 9 Vergütung**

9.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der vereinbarten Vergütung nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

9.2 Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher Vereinbarung.

9.3 Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung aus der Geschäftsbeziehung in Zahlungsrückstand, entfallen etwaig vereinbarte Zahlungsziele, es sind alle offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig.

9.4 Sind wir mit der laufenden Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers beauftragt, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Änderungen der Kraftstoffkosten und der Entsorgungsaufwendungen (z. B. Deponiegebühren, Verwertungsgebühren, etc.), eintreten. Diese Änderung werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

## **§ 10 Haftung**

10.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Garantie.

10.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

10.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.4 In Fällen, in denen unsere Haftung als Folge von Mängeln an von Drittlieferanten bezogenen Materialien und Leistungen entsteht, ist der Auftraggeber zunächst darauf verwiesen, unsere an ihn abgetretenen Ansprüche gegen den Drittlieferanten – ggf. auch gerichtlich – durchzusetzen. Bleibt die Durchsetzung erfolglos, haften wir nach Maßgabe der vorstehenden Absätze.

10.5 Wir übernehmen - soweit nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung vorliegt - keine Haftung für sämtliche unmittelbare und mittelbare Schäden, die entstehen durch:

- Arbeiten an defekten, verrotteten oder unvorschriftsmäßig installierten Anlagen;
- Arbeiten an Anlagen, die – entgegen § 3 - in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden;
- Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter Voraussetzungen des § 4;
- austretenden Inhalt der Anlagen;
- Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Anlagen stecken bleiben oder verloren gehen;
- Arbeiten an Rohr-Abzweigen und -Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°.

#### **§ 11 Preise, Abschlagszahlung, Fälligkeit von Rechnungen**

11.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ausschließlich für Arbeiten, die mit Motor-Spirale, mit Handwerkzeug oder manuell ausgeführt werden. Die Arbeiten mit anderen Maschinen und Geräten (z. B. Hochdruckspüler, Spül-Saug-Fahrzeug, Saugwagen, Flächensauger, Tiefensauger, TV-Sonde, Ortungsgeräte, Spezialdüsen [Wurzelfräser, Betonfräser, Kettenschleuder] oder Sauginjektor) werden nach entsprechendem Angebot und Auftrag gesondert berechnet. Das gleiche gilt für Sonderarbeiten, die nicht unmittelbar zu unseren betriebspezifischen Arbeiten gehören, wie z. B. Aufgraben, Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Räumen, Putzen u. ä., sowie für nicht von uns zu vertretende Verlustzeiten.

11.2 Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel, soweit diese nicht von uns mitgebracht worden sind.

11.3 Bei Aufträgen, deren Ausführungen mehr als 5 Arbeitstage dauert, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der jeweils nach 5 Arbeitstagen fälligen Abschlagsrechnung in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen.

11.4 Der Auftraggeber ist auch Rechnungsempfänger, es sei denn, dass schriftlich anderes vereinbart wird. Der Auftraggeber haftet für den Rechnungsbetrag bis zur Begleichung durch den Rechnungsempfänger. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsfristen sind möglich, bedürfen aber einer schriftlichen Vereinbarung.

11.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.6 Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderung ist ausgeschlossen.

#### **§ 12 Höhere Gewalt**

12.1 Werden wir durch höhere Gewalt an der Durchführung, der Abholung, dem Transport oder der Entsorgung der anlässlich der Rohrreinigung entstehenden Abfalls gehindert, so werden wir für die Dauer des Hindernisses von den jeweiligen Leistungspflichten frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Verlängert sich die Leistungspflicht aufgrund solcher Umstände unangemessen, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder, soweit Interesse an einer Teilleistung besteht, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Haben wir bereits einen Teil der uns obliegenden Leistungen erfüllt, kann der Auftraggeber vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an den erbrachten Teilleistungen nachweislich kein Interesse hat. Anderweitige gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

12.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldete Betriebsstörungen oder der jeweiligen Vertragspartei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.

12.3 Geraten wir aus anderen Gründen in Verzug mit den uns obliegenden Leistungen, ist der Auftraggeber nach Setzen einer angemessenen Nachlieferungsfrist und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Auftraggeber an einer Teilleistung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von uns zu erklären, ob er trotz der Leistungsverzögerung vom Vertrag zurücktreten oder am Vertrag festhalten will. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - insbesondere Schadensersatzansprüche statt der Leistung sowie Ersatz des Verzögerungsschadens – sind ausgeschlossen, soweit § 7 nichts anderes bestimmt.

12.4 Entfällt aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, den Abfall des Auftraggebers in einer bestimmten, von uns nachweislich für die Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers vorgesehenen Entsorgungsanlage zu entsorgen, so sind wir nur im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren verpflichtet, anderweitig Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung um mehr als 10 % übersteigen.

#### **§ 13 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers**

13.1 Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen, bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

13.2 Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Antrag bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

14.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist.

14.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks, jedoch mit Ausnahmen des Mahnverfahrens, unserer Geschäftssitz. Wir sind berechtigt, stattdessen auch an dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht zu klagen.